



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Per Mail:
matthias.graf@hmdis.hessen.de
katharina.koenigschulte@hmdis.hessen.de

Geschäftsführer
Dr. David Rauber/Fr. Rauscher
Unser Zeichen Dr.R/Rau./Eh.

Telefon 06108 6001-20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 23.8.2023

Finanzplanungserlass 2024

Sehr geehrter Herr Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zum Finanzplanungserlass 2024 danken wir herzlich. Das gilt ausdrücklich auch für die eingeräumte Gelegenheit zum Austausch am 8.9.2023.

Auch aktuell sind die Möglichkeiten einer Vorausschau zur wirtschaftlichen Entwicklung mit großen Unsicherheiten behaftet. Die unter I. angegebenen wirtschaftlichen Schätzgrundlagen sind daher sicherlich weiterhin volatil.

Orientierungsdaten – Rückfragen

Bezüglich der Orientierungsdaten bitten wir um

- a) kurze (ggfls. mündliche) Erläuterung im gemeinsamen Termin, wie sich beim **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** der gegenüber der mitgeteilten Ergebnisse der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung nach unserem Verständnis reduzierte prognostizierte Ist-Betrag des Aufkommens für 2023 erklärt,
- b) Überprüfung, inwieweit die unterschiedlichen Veränderungsdaten für die **Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich** einerseits und Gemeindeanteil an

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

PRÄSIDENT
Matthias Baaß
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Markus Röder
VIZEPRÄSIDENT
Thomas Scholz

GESCHÄFTSFÜHRER
Harald Semler
Johannes Heger
Dr. David Rauber



den Steuern vom Umsatz andererseits in den Jahren 2026 und 2027 plausibel sind. Nach unserem Verständnis dürften sich die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in diesen Jahren parallel zur Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz entwickeln. Möglicherweise gibt es insoweit bundesgesetzliche Gründe, die zu einem Auseinanderfallen der Veränderungsraten führen; diese sind hier allerdings nicht bekannt. Wir bitten, insoweit eine Überprüfung vorzunehmen.

Weitere Anmerkungen zu den Orientierungsdaten haben wir nicht.

Zu den unter II. enthaltenen Gesichtspunkten ist Folgendes auszuführen:

Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

Die Darstellungen zur allgemeinen Lage beziehen sich überwiegend auf das abgelaufene Jahr 2022 und dort vor allem auf die Ergebnisrechnungen. Aus unseren Mitgliedsstädten und –gemeinden erhalten wir demgegenüber vermehrt die Rückmeldung, dass insbesondere der Ausgleich der Finanzhaushalte in den kommenden Jahren als schwieriger eingeschätzt wird. Während nämlich der Ergebnishaushalt im Rechtssinne auch im Fall des Rückgriffs auf Rücklagen noch als ausgeglichen gilt, erwarten viele Städte und Gemeinden in den kommenden Jahren doch erhebliche Abflüsse aus vorhandener ungebundener Liquidität und einen deutlich wachsenden Auszahlungsbedarf angesichts der deutlich steigenden Personalaufwendungen und –auszahlungen, Belastungen der Flüchtlingsunterbringung sowie mit Blick auf die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung. Hinzu kommen in Einzelfällen Sonderfaktoren wie steigende Kreisumlagen.

Von daher sehen wir die Einschätzung skeptisch, ob tatsächlich die meisten Kommunen im Jahr 2024 die gesetzlichen Verpflichtungen zum Haushaltsausgleich uneingeschränkt erfüllen können.

Einzelprobleme der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Mit Blick auf den **Rückgriff auf ungebundene Liquidität** im Zusammenhang mit jahresbezogenen und unausgeglichenen Finanzhaushalten regen wir eine Festschreibung der bisher geübten Praxis in § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung an; insoweit führen wir in der Stellungnahme zur GemHVO-Änderung näher aus.

Soweit unter **Ziff. II. 3 der Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit** betont wird, ist dies rechtlich völlig zutreffend. Wir weisen aber darauf hin, dass die Gemeinden nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 9 Abs. 3 GemHVO die bekanntgegebenen Orientierungsdaten zu Grunde zu legen haben und der hier zu diskutierende Erlass in den vergangenen Jahren regelmäßig erst zu einem Zeitpunkt veröffentlicht wurde, der eine Einarbeitung der Orientierungsdaten in die Veranschlagungen des Haushaltsplans und eine mit Blick auf § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO rechtzeitige Gremienbefassung in den Mitgliedsstädten und –gemeinden nicht mehr erlaubte.

Bezüglich der **Kreisumlage (II. 6)** weisen wir zum letzten Satz der einschlägigen Ausführungen darauf hin, dass grundsätzlich die Tätigkeit der Landkreise ohnehin auf den gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich beschränkt ist, der Landkreis also ohnehin nichts Anderes haben kann als „reine Pflichtaufgaben“, wobei die Durchführung lokal unterschiedlich kostenintensiv ausfällt.

Zur Kreisumlage haben wir in erheblichem Umfang Hinweise aus der Mitgliedschaft, dass Landkreise die einschlägigen Hebesätze zu erhöhen beabsichtigen, wobei im Einzelfall durchaus auch beträchtliche Mehrbelastungen der umlageverpflichteten Gemeinden im Gespräch sind. Hinzu tritt, dass zumindest nach unserer Trendberechnung für die KFA-Entwicklung 2024 eine Reihe von Landkreisen stagnierende oder rückläufige Umlagegrundlagen verzeichnen wird. Konkret regen wir dringend an, in Ziff. II.6 einen Hinweis aufzunehmen, dass auch für Landkreise die Möglichkeit des Haushaltsausgleichs unter Einbeziehung von Rücklagen (Ergebnishaushalt) und ungebundener Liquidität (Finanzhaushalt) in Betracht zu ziehen ist.

Bezüglich **Ziff. II.8 Kommunal Data Hessen** ist anzumerken, dass die dort genannten Datenerhebungen im Wesentlichen seit einigen Jahren unverändert vorgenommen werden. Soweit in einer Anfrage an die Geschäftsstellen der Kommunalen Spitzenverbände der Aufbau einer „Key-/Power-User-Struktur“ und einer diesbezüglichen Arbeitsgruppe erwähnt wird, bitten wir um Erläuterung von Inhalt, Notwendigkeit und Nutzen etwaig beabsichtigter Weiterentwicklungen, gerne im Rahmen unseres Austauschs am 8.9.2023.

Möglicher Ergänzungsbedarf

Im Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes sind Änderungen der einkommensteuerrechtlichen GWG-Regelungen vorgesehen. Entsprechend der bewährten Praxis bei früheren entsprechenden Änderungen (z.B. 2017) könnte erwogen werden, im Erlass noch ein Passus dahin aufzunehmen, dass die Kommunen entsprechend in diesem Sinne geänderter Regelungen verfahren dürften.

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Dr. David Rauber
Geschäftsführer